

BEWERTUNG EU-VK HANDELS- UND KOOPERATIONSVERTRAG

Stand 15.01.2021

ÜBERGREIFENDE BEWERTUNG DES ABKOMMENS AUS VERBRAUCHERPOLITISCHER SICHT

Im Großen und Ganzen ist der Abschluss eines Handels- und Kooperationsvertrags (Trade and Cooperation Agreement, TCA) zwischen Europäischer Union (EU) und Vereinigtem Königreich (VK) zu begrüßen. Die Integrität des Binnenmarktes bleibt gewahrt und der **Wegfall von Zöllen und Quoten** ist positiv für Verbraucher. Der **Verbraucherschutz und eine vorsorgende Regulierung** haben insgesamt einen hohen Stellenwert im Abkommen. Auch die **Kooperation zwischen EU- und VK-Behörden** etwa in den Bereichen Produktsicherheit und Marktüberwachung und die Festschreibung einiger verbraucherrelevanter Bereiche wie gemeinsamer Standards bei Fluggastrechten oder der Fortgeltung der europäischen Krankenversicherungskarte sind zu begrüßen.

Von besonderer Relevanz wird jedoch die **Umsetzung des Abkommens** und seiner Verpflichtungen im VK sein. Das Abkommen enthält komplexe Streitbeilegungsmechanismen für die jeweiligen Teilbereiche des Abkommens. Bei der Stärke des Abkommens im Hinblick auf die Sicherung eines fairen Wettbewerbs sowie der Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung und hoher Standards wird es zu einem großen Teil auf die Umsetzung ankommen.

Die komplexe **Governance des Abkommens** mit insgesamt 23 unterschiedlichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen, neben dem ministeriellen Partnership Council, wird eine Herausforderung sein – auch mit Blick auf die Einbindung von Parlamenten in deren Beschlüsse sowie einer transparenten Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene.

Bedauerlich ist jedoch, dass bei den **Regeln zu den fairen Wettbewerbsbedingungen** das für den Schutz von Verbrauchern wichtige Lauterkeitsrecht nicht in das Abkommen aufgenommen wurde. Hierdurch kann bewussten Absenkungen des Verbraucherschutzniveaus im VK nicht durch direkte Maßnahmen der Europäischen Union begegnet werden.

Kritisch zu bewerten ist auch die Formulierung zu den **Übergangsregelungen im Bereich Datenschutz**. Es muss sichergestellt werden, dass die bis zu sechsmonatige Frist, in der das EU-Datenschutzrecht im VK weitergilt, nicht verlängert wird und einer Äquivalenzent-

scheidung der Europäischen Kommission nicht vorweggegriffen wird. Auch sind die Einspruchsfristen des Partnership Council bei möglichen Änderungen im VK-Datenschutzrecht in dieser Übergangszeit zu kurz bemessen, hier sollte das Europäische Parlament nachsteuern.

Aus Verbrauchersicht gibt es einige weitere verbraucherrelevante Bereiche, bei denen eine künftige Einigung und Kooperation angestrebt werden sollte. Dies betrifft etwa den Bereich eines Roaming-Abkommens, die Teilnahme des VK an der grenzüberschreitenden Kooperation im Verbraucherschutz sowie eine engere Zusammenarbeit im Bereich Lebensmittelsicherheit. Auch sollte im Bereich der Zoll- und Steuerregelungen bei Onlinekäufen die Verbraucherinformation und Preistransparenz gestärkt werden.

DETAILLIERTE BEWERTUNG

EU-VK VERTRAG	BEWERTUNG DES VZBV
HOHES REGULIERUNGSNIVEAU UND BINNENMARKT SCHÜTZEN	
<p>Übergeordnete Prinzipien</p> <p>Bei den übergeordneten Zielen des Abkommens wird in der Präambel auf die Verbraucherwohlfahrt und ein hohes Verbraucherschutzniveau, ebenso wie das Recht auf Regulierung im Bereich Verbraucherschutz eingegangen.</p>	<p>Es ist sehr positiv, dass der Verbraucherschutz als eines der zentralen Ziele des Abkommens benannt wird. </p>
<p>Hohes Schutzniveau sichern</p> <p>Es gibt keinen Zwang, die eigenen Verfahren anzupassen, Regulierung wird entsprechend des eigenen Schutzniveaus im Bereich Verbraucherschutz, Umwelt/Klimaschutz, Datenschutz explizit ermöglicht (Art. GRP.1, S. 174).</p>	<p>Dies ist zu begrüßen. Die entsprechenden Regeln sollten Vorbild sein für künftige Handelsabkommen der Europäischen Union. </p>
<p>Fairer Wettbewerb</p> <p>Die Nichtunterschreitung von Regeln in den Bereichen Besteuerung, Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Umwelt und Klimaschutz soll sichergestellt werden, um einen fairen Wettbewerb zwischen EU und VK zu ermöglichen (Title XI, S. 179-217).</p> <p>Die Regeln unterliegen nicht der allgemeinen Staat-Staat-Streitbeilegung des Abkommens (Art. 1.3, S.180). Verstöße gegen Arbeits-, Klima- und</p>	<p>Die Einführung von Regeln für faire Wettbewerbsbedingungen ist zu begrüßen, sie sind ein wichtiger Baustein um auch in Zukunft einen fairen Wettbewerb zwischen EU und VK zu ermöglichen. </p> <p>Aus Sicht des vzbv ist es bedauerlich, dass die Wahrung eines hohen Regelungsniveaus zur Verhinderung eines unfairen Wettbewerbs nicht den für Verbraucher relevanten Bereich des Lauterkeits- </p>

Umweltstandards können nur im Rahmen von Konsultationen versucht werden zu lösen. Der Bereich der Besteuerung ist keiner Streitbeilegung unterworfen.

In solchen Fällen in denen die Änderung innerstaatlicher Regeln in einem der beiden Staaten zu erheblichen Veränderungen im Handel führen, können die Parteien jeweils „rebalancing“-Maßnahmen einführen (Art. 9.4, S.214). Zölle oder andere handelspolitische Einschränkungen können eingeführt werden, um einen fairen Wettbewerb herzustellen.

rechts umfasst. Dies betrifft etwa Regeln zur Verhinderung der Irreführung von Verbrauchern sowie Preistransparenz.

EU-Vorsorgeprinzip

Im Gegensatz zum Vertragsentwurf der Europäischen Kommission verweist der Handelsvertrag nur in einer Fußnote explizit auf das Vorsorgeprinzip und das ohne expliziten Verweis auf die EU-Verträge (Art.1.2, S. 180). Der „precautionary approach“ wird als eine Grundlage der Regulierung anerkannt.

Die Formulierungen zum Vorsorgeprinzip sind zu begrüßen, hätten jedoch wie im Vertragsentwurf der EU-Kommission deutlicher ausfallen müssen.



VERBRAUCHERN KONKRETE VORTEILE BIETEN

Zölle / Quoten

Das Abkommen soll alle Zölle und Quoten für Produkte abbauen, die aus der EU bzw. dem VK stammen (Art. GOODS.5 und 6, S.20). Güter, die nicht aus dem VK stammen, oder deren Wertschöpfung

Der Verzicht auf die Einführung von Zöllen und Quoten sowie Regelungen für zollfreie Privatimporte sind positiv für Verbraucher.



	<p>einen zu großen nicht-VK-Anteil hat, qualifizieren nicht für die Zollfreiheit.</p> <p>Für den privaten Import in die EU bzw. ins VK etwa durch den Onlinehandel oder im privaten Gepäck bei Reisen gelten Ausnahmen zur Zolldeklaration bis zum Wert von 500€ sowie 1200€ im privaten Gepäck (Art. 23 ORIG, S.36). Ab dieser Grenze muss der Händler oder der Verbraucher beweisen, ob die Zollfreiheit anwendbar ist, oder nicht. Bei Onlinekäufen unter dem Wert von 150€ fallen keine Zölle an – auch wenn das Produkt nicht aus dem VK stammt.</p>	<p>Die Anwendung der komplexen Zoll- und Steuerregelungen bei Onlinekäufen im VK wird eine Herausforderung für Verbraucher sein. Auch, da der VK-Markt bislang der zweitgrößte für deutsche Verbraucher war. Entsprechend den Regelungen zum Digitalen Verbraucherschutz (Art. DIGIT.13) sollte sichergestellt werden, dass Verbraucher den finalen Preis, inklusive Steuern und Zöllen kennen, wenn sie im VK einkaufen. Fragen der Zolldeklaration, Verbrauchssteuern und der Deklaration von Ursprungsregeln bei hochpreisigen Gütern werden die Preistransparenz erschweren.</p>	
Visafreiheit	<p>Die visa-freie Einreise für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen ist möglich. Es wird nicht zwischen einzelnen EU-Staaten unterschieden (Art. VSTV.1, S.260).</p>	<p>Visafreiheit für Privatreisen ist positiv für Verbraucher.</p>	
Roaming / Telekommunikation	<p>Beim Roaming werden transparente und angemessene Kosten angestrebt und dass die beiden Vertragspartner mehr Informationen über Roaming-Tarife an die Verbraucher ermöglichen (Art. SERVIN 5.36, S. 107).</p>	<p>Angesichts der engen Verflechtungen zwischen EU und Vereinigtem Königreich sind die vagen Formulierungen zum Thema Roaming enttäuschend.</p>	
Digitaler Verbraucherschutz	<p>Die Regeln zum digitalen Verbraucherschutz sind sehr breit und umfassen etwa den Schutz vor unlauteren Methoden und Betrug. Anbieter sollen</p>	<p>Die Regeln zum digitalen Verbraucherschutz sind sehr zu begrüßen, auch um Verbrauchern eine gewisse Rechtssicherheit zu ermöglichen. Insbeson-</p>	

	<p>Verbraucher klar informieren, inklusive des Gesamtpreises, des anwendbaren Verbraucherrechts sowie Kontaktdaten und Sitz des Anbieters. Diese Regeln gelten auch für Onlinemarktplätze (Art. DIGIT.13, S.120).</p> <p>Darüber hinaus wird die Bedeutung der Kooperation zwischen Behörden für ein hohes Verbraucherschutzniveau und -vertrauen hervorgehoben (Art. DIGIT.13, S. 120).</p> <p>Beide Vertragsparteien sollen Nutzer effektiv vor ungewollter Kommunikation (Spam) schützen. Verbraucher müssen in entsprechende Kommunikation einwilligen (Art. DIGIT.14, S. 121).</p>	<p>dere die umfassenden Regeln zur Verbraucherinformation und zur Kooperation von Verbraucherschutzbehörden sind positiv und sollten auch in künftigen Abkommen der EU verankert werden.</p> <p>Grundsätzlich sollten Verbraucher über einfache Mechanismen der Streitbeilegung verfügen und wissen, an wen sie sich im Fall eines Konflikts wenden können.¹</p> <p>Beim Schutz vor Spam ist positiv hervorzuheben, dass die EU-Kommission den Begriff „direct marketing communication“ verwendet und somit zumindest implizit anerkennt, dass Verbraucher heutzutage Spam über eine Reihe verschiedener Wege (Email, SMS, Anrufe etc.) erhalten.</p>	<p>▲</p> <p>▲</p>
<p>Produktkennzeichnung</p>	<p>Lebensmittel- und Produktinformationen sollen für Verbraucher relevante Informationen und Kennzeichnungen enthalten (Art.8 TBT, S.58)</p>	<p>Dies ist zu begrüßen, da es eine verbraucherfreundliche Produktkennzeichnung ermöglicht.</p>	<p>▲</p>
<p>Flug- und Fahrgastrechte</p>	<p>Der Vertrag bezieht sich auf ein hohes Verbraucherschutzniveau im Flugverkehr. Auch sollen angemessene Informationen, Erstattungen und Be-</p>	<p>Die Einbindung eines Artikels zum Verbraucherschutz bei Flugreisen ist begrüßenswert. Im Bereich des Zug- und Busverkehrs fehlen vergleichbare Regelungen jedoch bedauerlicherweise.</p>	<p>▶</p>

¹ Dies betrifft etwa Regeln zur Onlinestreitbeilegung (ODR), der alternativen Streitbeilegung (ADR), oder der Kooperation zwischen Verbraucherschutzbehörden und -organisationen im Rahmen des CPC-Netzwerks.

	<p>schwerdemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden und Hilfestellung für eingeschränkte Passagiere bestehen. (Art. 22 AIRTRN, S.238).</p> <p>Zu Passagierrechten im Zugverkehr und bei Busreisen sind im Abkommen keine Regelungen enthalten.</p>		
Europäische Krankenversicherungskarte	<p>Die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme wird fortgeführt. Bei vorübergehenden Aufenthalten von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich kann weiterhin die Europäische Krankenversicherungskarte genutzt werden. (Art. SSC1, S. 260)</p>	Dies ist zu begrüßen.	
Datenschutz / Privatsphäre	<p>Der Vertrag sichert explizit das EU-Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre (Art.DIGIT.7, S.118). Er schreibt auch das Recht auf Regulierung in diesem Bereich fest (Art. DIGIT.3, S.116).</p> <p>Es wurde noch keine Äquivalenzentscheidung durch die Europäische Kommission getroffen, dass das VK-Datenschutzniveau vergleichbar zu dem der EU ist. Es wurde eine Übergangsfrist von vier Monaten (verlängerbar auf sechs Monate) vereinbart, innerhalb derer Datenflüsse weiterhin möglich sind, wenn das VK seine Regeln nicht ändert (Art. FINPROV.10A, S.406).</p>	<p>Die Übernahme der EU-Position im Bereich Datenschutz und Datenflüsse ist sehr zu begrüßen und sollte ein Modell für andere Handelsabkommen sein. Die Regeln gelten für das gesamte Abkommen, dies ist ebenfalls zu begrüßen.</p> <p>Die EU-Kommission darf sich in der Prüfung einer Äquivalenzentscheidung zum VK-Datenschutzniveau nicht von Art. FINPROV 10A beeinflussen lassen. Eine Verlängerung der im TCA festgeschriebenen sechsmonatigen Übergangszeit darf keinesfalls durch den Partnership Council verlängert werden.</p>	 

Klima- und Umweltschutz

Beide Vertragsparteien bekräftigen das Ziel einer gesamtwirtschaftlichen **Klimaneutralität bis zum Jahr 2050** (Art. 1.1.3, S.179)

Der Vertrag verweist auf die **Sustainable Development Goals** (Kapitel 8, S. 204), das „**polluter pays**“-Prinzip sowie vorbeugenden Umweltschutz (Art. 7.4, S. 203).

Das VK soll ein mit den Ende 2020 gültigen EU-Regeln vergleichbares System der **CO₂-Bepreisung** in den Bereichen Elektrizität, Wärme, Industrie und Luftverkehr beibehalten (Art.7.3, S.202).

Im Gegensatz zum EU-Verhandlungsmandat wird die effektive Umsetzung der Sustainable Development Goals nicht als Ziel des Abkommens genannt, dies ist bedauerlich.

Das Festschreiben hoher Klimaschutzstandards und einer CO₂-Bepreisung ist begrüßenswert. Auch wenn das Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung bedauerlicherweise keiner Streitbeilegung unterworfen ist.



GOVERNANCE

Behördliche Kooperation

Eine Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden (**regulatorische Kooperation**) soll allein freiwillig sein (Art.GRP.12, S.178). Das **Regulierungsniveau** in den Bereichen Verbraucherschutz, Datenschutz, Cybersicherheit kann nicht durch das Abkommen verändert werden (Art. GRP.3, S. 174).

Das „Trade Specialised Committee on Regulatory Cooperation“ kann „**interessierte Kreise**“ zu seinen Sitzungen einladen (Art.GRP.13, S. 179).

Dies ist zu begrüßen.

Eine balancierte und **transparente Beteiligung** von Interessenträgern sollte in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgeschrieben werden.



SPS: Kooperation in den Bereichen antimikrobielle Resistenzen, Förderung nachhaltiger Lebensmittelsysteme, Sicherung des Tierschutzes und zu elektronischen Zertifizierungen (Art.SPS.1e, S.42).

TBT: Zusammenarbeit in der Marktüberwachung und Produktsicherheit, Austausch von best-practices, Rückrufen. Ziel einer Erklärung zur Teilnahme des VK im RAPEX/Safety Gate-System der EU innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens (Art.TBT.9, S.59).

Digitaler Handel: Förderung der Kooperation zwischen Verbraucherschutzbehörden (Art. 15 DIGIT, S. 138). Es soll keine regulatorische Kooperation zu Regeln im Bereich Datenschutz und Privatsphäre geben.

Die **Kooperation im Agrar-Bereich** ist zu begrüßen und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Bedauerlich ist, dass kein dezidiertes Austausch im Bereich der Lebensmittelsicherheit vereinbart wurde.

Aus Verbrauchersicht sind die detaillierten **Kooperationen im Bereich Marktüberwachung und Produktsicherheit** sehr positiv zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf eine perspektivische Beteiligung des VK am RAPEX-System.

Dies ist zu begrüßen.



Institutionen der Zusammenarbeit

Der „**Partnership Council**“ überwacht die Umsetzung des Abkommens und seiner zusätzlichen Abkommen. Er besteht aus Ministern/Kommissaren, der konkrete Teilnehmerkreis kann je nach Fachthema unterschiedlich sein (Art. INST.1, S.10). Der Council kann Änderungen am Abkommen beschließen. Seine Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen sollen veröffentlicht werden (Annex INST, S. 410).

Die umfangreichen Gremien der Zusammenarbeit zwischen EU und VK können einen Mehrwert für die enge Begleitung der Umsetzung des Abkommens darstellen. Ihre **parlamentarische und zivilgesellschaftliche Kontrolle** wird jedoch außerordentlich schwierig sein. Die Europäische Kommission muss eine enge Anbindung an Mitgliedsstaaten, Parlamente und Zivilgesellschaft ermöglichen.

Die Entscheidungen und Empfehlungen des Partnership Council und der Ausschüsse sollten durch



Neben dem Partnership Council werden 19 Ausschüsse eingesetzt, die die Umsetzung des Abkommens überwachen und einzelne Aspekte weiterentwickeln sollen. Den Ausschüssen können konkrete Aufgaben durch den Partnership Council delegiert werden (Art. INST.2, S.11).

Es werden vier Arbeitsgruppen zu den Themen Bioprodukte, Automobile, Medizinprodukte und Sozialversicherungs koordinierung eingesetzt (Art. INST.3, S.15).

Auf parlamentarischer Ebene soll es eine Parliamentary Partnership Assembly geben (Art. INST.5, S.16).

die Europäische Kommission veröffentlicht werden (wie in Annex INST als Option genannt).

Zivilgesellschaft einbinden

Der zivilgesellschaftliche Dialog soll durch das Abkommen gefördert werden. Es werden Domestic Advisory Groups und ein Civil Society Forum eingesetzt, die das gesamte Abkommen abdecken. Verbraucherorganisationen werden nicht explizit genannt (Art. INST.7 und 8, S. 16).

Es ist positiv zu bemerken, dass Domestic Advisory Groups die Implementierung des gesamten Abkommens und nicht nur die Bereiche der nachhaltigen Entwicklung begleiten sollen. In beiden Gremien sollte eine breite Repräsentation gesellschaftlicher Interessen sichergestellt werden.



Review-Klausel

Das Abkommen soll fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen werden, ab dann soll es alle fünf Jahre eine Überprüfung geben. Im Rahmen der Überprüfung soll auch analysiert werden, ob Rechte und Verpflichtungen aus dem Abkommen in einer angemessenen Balance stehen mit Blick auf die fairen Wettbewerbsbedingungen.

Eine regelmäßige Überprüfung des Abkommens ist zu begrüßen. Mit Blick auf die Vorbereitung einer solchen Überprüfung sollten Parlamente und Zivilgesellschaft möglichst frühzeitig konsultiert werden.



Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Büro Brüssel

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

buero-bruessel@vzbv.de